

Aburteilungen ohne Verteidigung und Schuldnachweis

1945 gingen die alliierten Siegermächte in Deutschland daran, die Verantwortlichen für das unter dem Nationalsozialismus begangene Unrecht und für die durch sie selbst begangenen oder veranlaßten Straftaten zur Verantwortung zu ziehen. Als Rechtsgrundlage für diese Verfahren wurden Gesetze der Militärregierungen und des Kontrollrats geschaffen. Die wegen des begangenen Unrechts Verhafteten wurden zunächst in Internierungslager zusammengefaßt. Insofern war, wenigstens rein äußerlich, das Verfahren, die Verantwortlichen für die Gewaltherrschaft des Nazi-Regimes ihrer Sühne zuzuführen, in allen vier Besatzungszonen einheitlich.

Einheitlich war auch noch der erste große Prozeß gegen die Nazihauptverbrecher vor dem internationalen Tribunal in Nürnberg. Das Verfahren lag in den Händen der vier großen Siegermächte, die auch die Hauptangeklagten gemeinsam aburteilten. Danach aber trat die Rechtsverschiedenheit, hervorgerufen durch die Aufgliederung Deutschlands in vier Besatzungszonen, mit der dortigen unterschiedlichen Rechtsauffassung der Besatzungsmächte klar hervor. Während in den drei westlichen Besatzungszonen die Entnazifizierungs- und Spruchkammerverfahren schnell nach festgelegten Verfahrensnormen zur Durchführung gelangten, geschah in der sowjetischen Besatzungszone nichts, was auch nur dem Schein nach einem ordnungsgemäßen Gerichtsverfahren ähnlich gewesen wäre. Hier waren die Internierten in Lagern inhaftiert, die sich zu regelrechten Konzentrationslagern auswuchsen und mit den gerade eben liquidierten Nazi-KZs nicht nur die Namen Sachsenhausen, Buchenwald, Mühlberg usw. gemeinsam hatten, sondern diese Konzentrationslager in ihrer Grauenhaftigkeit noch übertrafen. Im Westen dagegen bemühten sich die Besatzungsmächte und die deutschen Behörden, schnell die Verantwortlichen für das nazistische Unrecht zur Rechenschaft zu ziehen, so daß einzelne Länder bereits zwei Jahre nach dem Zusammenbruch des Hitler-Reiches den Abschluß der Entnazifizierung melden konnten.

Sowjetische KZ's

Ganz anders die Entwicklung in dem sowjetisch besetzten Teil Deutschlands. Die in den sowjetischen KZ's Inhaftierten waren nicht allein Naziverbrecher und -mitläufer, zu ihnen gesellten sich täglich alte Sozialdemokraten, denunzierte oder abgefallene, ursprünglich linientreue Kommunisten und einfache Bürger, die nur ihrer beruflichen Stellung wegen (wie Richter u. ä.) den Sowjets hinreichend gefährlich erschienen, um in den KZ's elend zugrunde zu gehen. Ihr Schicksal war, soweit sie nicht dem Massensterben anheim fielen, desto härter, als sie auch nicht im geringsten den Zeitpunkt ahnen konnten, an dem ihr Martyrium ein Ende finden sollte. Anfang 1950 öffneten sich für allerdings zahlenmäßig Wenige der noch Überlebenden die Zuchthäustore um so plötzlich und unerklärlicher, da sie vor der Entlassung nicht oder nur in den seltensten Fällen verhört worden waren. So plötzlich und grundlos die Unschuldigen verhaftet worden waren,

so plötzlich wurden sie von den Sowjets freigelassen. Diejenigen, die nicht das glückliche Los des Endes dieses Martyriums zogen, wurden nun endlich, nach fünf Jahren, einem Verfahren unterworfen. Aber was für ein Verfahren! Ohne Vorbereitungsmöglichkeit, ohne Verteidigungsrecht drückte man ihnen fünf Minuten vor Beginn ihres jeweiligen Prozesses eine Anklageschrift in die Hand, saß wenige Minuten über sie zu Gericht und verhängte über sie langjährige und lebenslängliche Zuchthaus- oder Todesstrafen. Aber auch die Wenigsten der „nur“ auf Jahre hinter Zuchthausmauern Verbannten werden der unter ihnen grassierenden Tuberkulose noch vor dem Ende ihrer Haftzeit entgehen.

Die Waldheim-Verfahren

Diese Verfahren fanden in Waldheim statt, wo zur Aburteilung der fünf Jahre lang in KZ's Internierten zwanzig Strafkammern des Landgerichts Chemnitz tagten, wie eine der Protokollantinnen dieser Kammern, Gertrud Milke, bekundet. Die Richter in diesen Strafkammern hatten mit dem Landgericht Chemnitz allerdings nicht das geringste zu tun. Kein einziger von ihnen stammte aus dem Landgerichtsbezirk Chemnitz. Sie waren durch die Personalabteilung der sowjetzonalen Justizverwaltung nach ihrer politischen Zuverlässigkeit ausgesucht und aus der ganzen Zone von ihren Dienstsitzen nach vorheriger eingehender Schulung und Unterweisung nach Waldheim abgeordnet worden. Dasselbe geschah mit den Staatsanwälten. Die aus den Konzentrationslagern entlassenen und der deutschen Justiz

zur Aburteilung übergebenen Häftlinge wurden zunächst einer polizeilichen Vernehmung unterworfen.

Gerda Bergling, eine der Protokollführerinnen bei diesen Vernehmungen sagt darüber aus: Die Polizei sollte die Unterlagen für die Anklagen fertigstellen. Diese bestanden aus einer kurzen russischen Vernehmung, einer Vermögenserklärung, einem Fragebogen und Lebenslauf des Häftlings. Dazu das Vernehmungsprotokoll der Polizei. Dabei wurden Aussagen der Häftlinge, daß sie fleißige Arbeiter gewesen seien, im Protokoll wiedergegeben mit: „Seine ganze Kraft zur Unterstützung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft eingesetzt.“ „Dieser Vermerk“, erklärt Frau Bergling, „diente dann als Grundlage für die Verurteilung.“ Verweigerter Häftlinge gewünschte Aussagen, so half man mit Dunkelzelle, Essensentzug und Geständniserpresung durch physische Zwangsmethoden nach.

Die Verhandlungen selbst waren, wie Gerda Bergling und auch Gertrud Milke bezeugen, mit Ausnahme einiger Schauprozesse nicht öffentlich und dauerten zwanzig bis dreißig Minuten, während die „Richter“ zur Urteilsberatung fünf bis zehn Minuten benötigten und dann hohe oder lebenslängliche Zuchthaus- oder sogar Todesstrafen verhängten. „Verteidiger durften sich die Häftlinge nicht nehmen“, berichtet Gerda Bergling, während Protokollantin Milke bezeugt, daß nach der Urteilsverkündung bei der Rechtsmittelbelehrung den Häftlingen nicht gesagt wurde, daß sie mit der Revision

1. Jeder einer strafbaren Handlung Beschuldigte hat Anspruch darauf, solange als unschuldig angesehen zu werden, als seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem ihm alle für seine Verteidigung nötigen Sicherheiten gewährleistet waren, nicht gemäß den Gesetzen nachgewiesen ist.

2. Niemand darf wegen eines Verbrechens auf Grund einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nach inner- oder zwischenstaatlichem Recht nicht strafbar war. Auch soll keine schwerere Bestrafung eintreten als die, die bei Begehung der strafbaren Handlung angedroht war.

UN-Erklärung der Menschenrechte Artikel 11